

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 16. Januar 2014

Jahrgang 2014, Nr. 1

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
1 Auflösung des Förderschulverbandes Espelkamp	1	7 Teileinziehung einer Straße („Nordstraße“) in der Stadt Petershagen	3
2 Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser durch den Wasserbeschaffungsverband „Wiehengebirge“ aus 4 Bohrbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Haddenhausen, Flur 8, Flurstück 42, Gemarkung Haddenhausen, Flur 1, Flurstück 29 und Gemarkung Dützen, Flur 78, Flurstücke 94 und 155 (Lage: Wiesenstraße, Minden)	1	8 Widerspruchsrecht und Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister der Stadt Porta Westfalica	3
3 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	1		
4 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	2	C. Sonstige Bekanntmachungen	
5 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	2	9 Berichtigung bzw. Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 403 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 38 vom 30.12.2013 des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Wegeparzelle	3
		10 Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blasheim	4
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		11 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Planungsverbandes Klinikum Minden	5
6 Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes des Rates der Stadt Petershagen	2	12 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastungserteilung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	6

1

Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Espelkamp hat in ihrer Sitzung am 09.12.2013 die Auflösung des Förderschulverbandes beschlossen.

Die Auflösung des Förderschulverbandes hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 20 Abs.2 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S. 474), genehmigt.

Die Auflösung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 20 Abs.4 GkG i.V.m. § 11 Abs.1 GkG bekannt gemacht.

Die Auflösung des Sonderschulverbandes erfolgt gem. § 20 Abs.4 GkG i.V.m. § 11 Abs.2 GkG am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Der Sonderschulverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. (§ 20 Abs.5 GkG).

Minden, den 06.01.2014

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Cornelia Schöder

2

Bekanntmachung

Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser durch den Wasserbeschaffungsverband „Wiehengebirge“, Lübbecke Str. 211, 32429 Minden aus 4 Bohrbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Haddenhausen, Flur 8, Flurstück 42, Gemarkung Haddenhausen, Flur 1, Flurstück 29 und Gemarkung Dützen, Flur 78, Flurstücke 94 und 155 (Lage: Wiesenstraße, Minden)

Der Wasserbeschaffungsverband „Wiehengebirge“, Lübbecke Str. 211, 32429 Minden beabsichtigt die Fortsetzung der bestehenden Grundwasserförderung aus 4 Bohrbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Haddenhausen, Flur 8, Flurstück 42, Gemarkung Haddenhausen, Flur 1, Flurstück 29 und Gemarkung Dützen, Flur 78, Flurstücke 94 und 155 (Lage: Wiesenstraße, Minden).

Da die für diese Grundwasserförderung mit Bescheid vom 24.03.1982, Az. 682104-6 erteilte Bewilligung zum 31.12.2012 abgelaufen ist, soll eine neue Bewilligung beantragt werden. Dabei wird die beantragte jährliche Fördermenge von bisher 400.000 m³/a auf jetzt lediglich 350.000 m³/a reduziert.

Nach Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist für das Entnehmen von Grundwasser in der hier beantragten Menge dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Entnahme nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier Kreis Minden-Lübbecke) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG wurde durch die zuständigen Behörden des Kreis Minden-Lübbecke entschieden, dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt werden muss, da keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten sind.

Nach § 3 a und 3 c UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kreis Minden-Lübbecke, den 07.01.2014

Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag:
gez. Klemens Fuhrmann

3 **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

4 **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

5 **Erscheinungstermine** **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 2	Redaktionsschluss	23.01.2014	Ausgabe	30.01.2014
Nr. 3	Redaktionsschluss	06.02.2014	Ausgabe	13.02.2014
Nr. 4	Redaktionsschluss	13.02.2014	Ausgabe	20.02.2014
Nr. 5	Redaktionsschluss	06.03.2014	Ausgabe	13.03.2014

6 **Bekanntmachung** **der Stadt Petershagen**

Der am 30. August 2009 in den Rat der Stadt Petershagen gewählte Bewerber

Herr Ortwin Lindenberg, Zum Grünen 11, 32469 Petershagen,

hat am 27.09.2013 gegenüber dem Wahlleiter erklärt, dass er sein Mandat mit Ablauf des 31.12.2013 niederlegt.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes ist der frei gewordene Sitz im Rat nach der Reserveliste derjenigen Partei zu besetzen, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

In der Reserveliste der CDU zur Kommunalwahl am 30. August 2009 ist

Herr Jürgen Buschke, Karkhoff 10a, 32469 Petershagen,

ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Ortwin Lindenberg auf der Reserveliste benannt worden.

Herr Buschke wurde von mir als Nachfolger von Herrn Lindenberg festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach der Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Petershagen, den 06.01.2014

Der allgemeine Vertreter
als Wahlleiter
Breves

Bekanntmachung
der Stadt Petershagen über die Teileinziehung einer Straße („Nordstraße“)

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 die Teileinziehung der öffentlichen Straße („Nordstraße“) in der Gemarkung Lahde, Flur 6, Flurstück 487, beschlossen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke vom 01. August 2013 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung wurden nicht erhoben.

Nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen – wird hiermit die Teileinziehung der oben genannten Straße öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Petershagen, den 08. Januar 2014

Stadt Petershagen
 Der Bürgermeister
 Blume

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Widerspruchsrecht und Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister

A.) Gemäß § 35 Absatz 6 Satz 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16.09.1997 (GV.NRW.1997 S.332) in der derzeit geltenden Fassung weist die Stadt Porta Westfalica auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister hin:

1. Jeder Betroffene hat das Recht, in folgenden Fällen **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe seiner Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NRW)
 - b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NRW)
 - c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NRW)
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NRW)
 - b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NRW).

B.) Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 16.09.2008 (BGBl. I S. 1886) in der derzeit geltenden Fassung übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich Daten aus dem Melderegister zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342) in der derzeit geltenden Fassung gegen die Weitergabe der Daten **WIDERSPRUCH** eingelegt haben.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica, Hauptstraße 14, abzugeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Ein entsprechender Vordruck ist unter www.portawestfalica.de im Formularenservice eingestellt.

Porta Westfalica, den 17. Dezember 2013

Der Bürgermeister
 Stephan Böhme

Bekanntmachung
**Berichtigung bzw. Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 403 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 38 vom 30.12.2013
 des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Wegeparzelle**

In der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 403 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 38 vom 30. Dezember 2013 ist die Skizze nicht mit veröffentlicht worden:

Bekanntmachung

des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Wegeparzelle

Der Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica beabsichtigt, die fußläufige Verbindung zwischen dem Mercure-Hotel und der B 482, Gemarkung Hausberge, Flur 9, Flurstück 52 (teilweise), nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, einzuziehen, da diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat und für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.

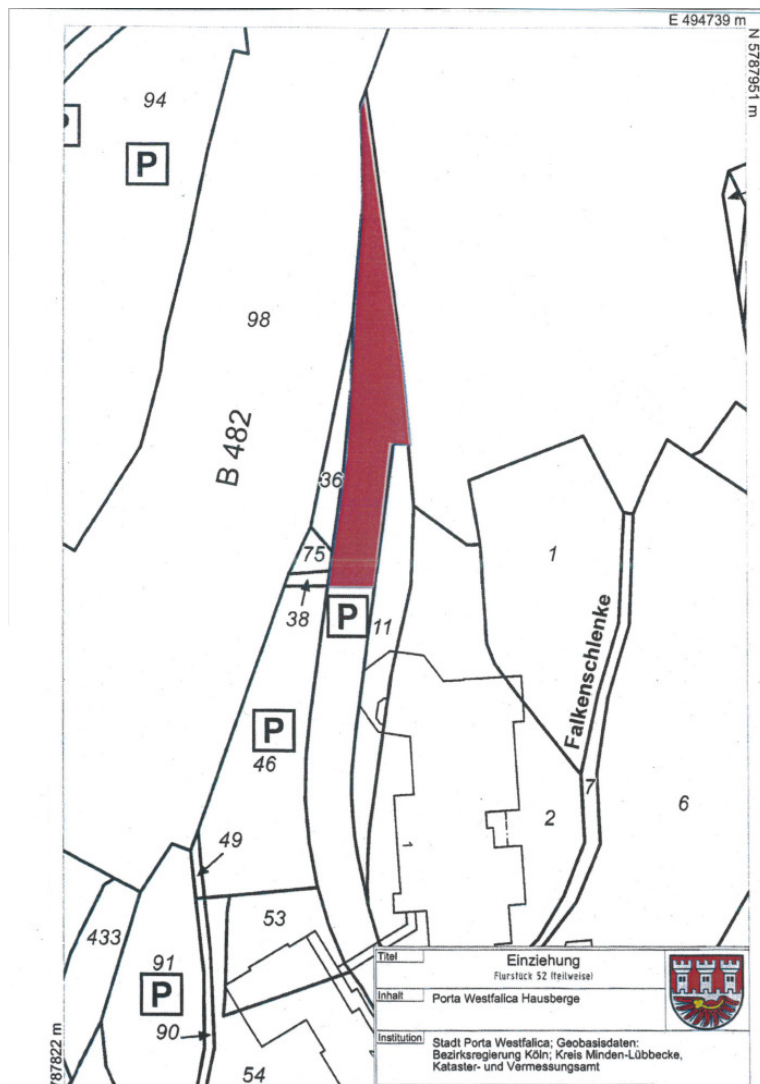
Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Fläche, wie in der Sitzung des Betriebsausschusses des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica am 14.11.2013 beschlossen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Pläne zu der beabsichtigten Einziehung liegen beim Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Zimmer 3.22, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen beim Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Zimmer 3.22, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Porta Westfalica, 18.12.2013

Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica
Stefan Mohme
Betriebsleiter



10

Bekanntmachung

der Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim vom 06.10.2010 wird verlängert.

Blasheim den 30.09.2013

Siegel

gez. Vorsitzender

Die Friedhofsträgerin
gez. Presbyter

gez. Presbyter

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.12.2016 erteilt.

Bielefeld, den 05.12.2013
Az.: 723.02-4002

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 11.12.2013

Siegel

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

11

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), und § 10 der Satzung für den Zweckverband Planungsverband Klinikum Minden hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Klinikum Minden am 2.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf	50,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	750,-- €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	750,-- €

festgesetzt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 700,- € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen, mindestens aber 2.000 € betragen. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 3.12.2013 angezeigt und von dort mit Verfügung vom 11.12.2013 genehmigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Planungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 7.1.2014

Jürgen Thielking
Verbandsvorsteher

12

Bekanntmachung

des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastungserteilung

Die Versammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ hat in ihrer Sitzung am 05.12.2013 beschlossen, den Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 758.770,70 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 5.024,54 € anteilig der Ausgleichsrücklage (1.674,85 €) und der allgemeinen Rücklage (3.349,69 €) zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 10.12.2013

Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker